

201100325201

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

1 Vorname

2 Steuernummer

lfd. Nr.
der Anlage**Anlage
Zinsschranke** zur
Einkommensteuererklärung zur
FeststellungserklärungFür jeden Betrieb ist eine
eigene Anlage Zinsschranke abzugeben. stpfl. Person /
Ehemann Ehefrau**Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen
(§ 4h EStG)**

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.

Bezeichnung des Betriebs

4

EUR

Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG5 **Zinsvortrag** zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG)

7 **Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahrs** i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Nach Anwendung des § 4h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)
– Berechnung auf besonderem Blatt –

Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:

9 § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo kleiner als 3 Millionen Euro)10 § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)11 § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)12 Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = **Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahrs**

Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahrs nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

14 Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte
– § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG –
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG

16 EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG)

18 Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahrs (wenn negativ „0“ eintragen)
– nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)19 **Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA**
– Eintragung nur, wenn Wert positiv –

20 Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahrs

21 Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs gesondert festgestelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr

22 Verbleibendes verrechenbares EBITDA =
EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres